

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Biegen und Pillgram der Ev. Kirchengemeinde Biegen - Jacobsdorf

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über evangelische Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 hat der Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Biegen - Jacobsdorf in der Sitzung vom 12.12.2023 für die Friedhöfe in Biegen und Pillgram die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Die Erdbeisetzungen auf	20	Jahre
2. für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten auf	20	Jahre
3. für Erdbeisetzungen von Kindern ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf	20	Jahre
4. für Urnenbeisetzungen auf	20	Jahre

§ 2

Gebührentarif

1. Einzelgrabstätte	450,00 Euro
2. Doppelgrabstätte	900,00 Euro
3. Urnengrabstelle	400,00 Euro
4. Urnenwiese (Urnengemeinschaftsanlage halbanonym inkl. verpflichtendem Gedenkschild nach Friedhofsordnung § 11(4))	900,00 Euro
5. Nutzung der Kirche / Trauerhalle	je 100,00 Euro
6. vorbereitende Reinigung Kirche/ Trauerhalle	je 50,00 Euro
7. Bewirtschaftungskosten einmalig für Ruhefrist unter § 1 dieser Ordnung für Neuerwerb Nutzungsrecht ab 2024	
- Einzel- und Urnengrabstelle	650,00 Euro
- Doppelgrabstelle	1300,00 Euro
- Verwaltungspauschale	50,00 Euro
8. jährliche Bewirtschaftungskosten bestehender Grabstellen (Wasser/Abfallentsorgung/Grünflächenpflege/Baumpflege)	
- Einzel- und Urnengrabstelle	20,00 Euro/Jahr
- Doppelgrabstelle	40,00 Euro/Jahr

9. Genehmigung für das Aufstellen von Grabmälern (nach § 11 & § 14 Friedhofsordnung)

Einzelgrabstelle
Doppelgrabstelle
Urnengrabstätte

pauschal je 30,00 Euro

10. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten nach Ablauf der Liegezeit ist unter vorheriger Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung für eine Dauer von 5 Jahren mit folgender einmaliger Kostenpauschale möglich:

Einzelgrabstätte	150,00 Euro + zzgl. 100,00 € Bewirtschaftungskosten
Doppelgrabstätte	300,00 Euro + zzgl. 200,00 € Bewirtschaftungskosten

11. Ein erstellter Gebührenbescheid zu allen unter § 2 genannten Gebühren ist für die Dauer des Nutzungsrechtes als Nachweis unbedingt aufzubewahren.

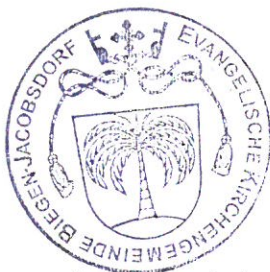
**§ 3
Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 31.12.2023 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Biegen, 12.12.2023

Für den Gemeindevorstand

(Unterschriften, Datum, Siegel)



Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde im vollen Wortlaut veröffentlicht

1. in Gemeindebrief, Odervorlandkurier, Internetseite ab 01.01.2024
2. durch Daueraushang an den Friedhöfen Biegen und Pillgram
3. Einsichtnahme in die Friedhofsordnung im Internet und im Gemeindebüro